

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

Im Auftrag der Kommission
für Mundart- und Namenforschung Westfalens
herausgegeben von
JÜRGEN MACHA
Schriftleitung
MARKUS DENKLER

Band 50

2010

 **Aschendorff**
Verlag

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur des Germanistischen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JÜRGEN MACHA, Germanistisches Institut,
Hindenburgplatz 34, 48143 Münster, E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. MARKUS DENKLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Robert-Koch-Straße 29, 48149 Münster, E-Mail: markus.denkler@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

© 2010 Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Robert-Koch-Straße 29, 48149 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Herstellung: Druckhaus Tecklenborg, Steinfurt

ISSN 0078-0545

Inhalt des 50. Bandes (2010)

Steffen HÖDER: Das Lautsystem des Altenwerder Platt. Eine phonetisch-phonologische Bestandsaufnahme	1
Kirstin CASEMIR: Ortsnamen zwischen Rhein und Elbe – Onomastik im europäischen Raum	29
Hermann NIEBAUM: Charakterkomik und Textkomik in Groninger <i>Moppen</i>	51
Franziska BERGNER: Zur Lexik der ‚Mexiko-Mennoniten‘ in Kansas. Eine Untersuchung zur sprachlichen Stabilität des <i>Mennonite Low German</i>	71
Verena WICKNER: Die Gebrauchsfunktion des ‚Vocabularius Theutonicus‘	89
Birgit CHRISTENSEN: Zum Kopialwesen in Tonderner Urkunden des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts – eine quellenkundliche Studie	105
Autoren- und Stichwortregister für die Bände 31–50 der Zeitschrift „Niederdeutsches Wort“	127

Birgit Christensen, Kopenhagen (DK)

Zum Kopialwesen in Tonderner Urkunden des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts – eine quellenkundliche Studie

1. Einleitung

Im 17. Jahrhundert fand in der Verwaltung der europäischen Städte eine Entwicklung in Richtung auf eine größere Professionalisierung statt. Dem schwedischen Historiker Lars ERICSON zufolge wurde im 16. und 17. Jahrhundert der soziale Gegensatz zwischen dem immer exklusiver werdenden Kreis der reichen Kaufleute, der die Städte regierte, und den übrigen Bürgern stetig größer, gleichzeitig wurden immer mehr akademisch geschulte Personen Mitglieder der städtischen Magistrate. Es kam zur Professionalisierung der Stadtverwaltungen (vgl. ERICSON 1988, 23–33). Diese Entwicklung muss im Zusammenhang mit der Disziplinierung und Regulierung der Gesellschaft auf allen Ebenen gesehen werden, die laut Norbert ELIAS und Gerhard OESTREICH im Europa des frühen 17. Jahrhunderts generell zu beobachten war (vgl. ERICSON 1988, 17–23, 105; ELIAS 1997; OESTREICH 1976).

Kleinere Städte wie z. B. Tondern (dän. Tønder) an der heutigen deutsch-dänischen Grenze werden von ERICSON – wie auch die übrigen Städte des damaligen Herzogtums Schleswig – nicht erwähnt. Interessant wäre es daher zu untersuchen, ob bzw. wie diese Entwicklung in einer Stadt wie Tondern stattgefunden hat. Werden nämlich in einer Verwaltung in größerem Umfang Personen eingestellt, die zur Verwaltungsarbeit ausgebildet wurden, so ist eine Veränderung der Arbeitsgewohnheiten – die erwähnte Professionalisierung – zu erwarten. Im Hinblick auf das Herzogtum Schleswig ist zunächst zu fragen, ob es eine solche Entwicklung in der herzoglichen Kanzlei auf Schloss Gottorf gegeben hat. Wenn ja, so schließt sich die Frage an, ob die herzogliche Verwaltung die Entwicklung in der Kanzlei in Tondern beeinflusst hat. Als Markstein im Prozess der Professionalisierung der Verwaltungsarbeit soll der Übergang von der niederdeutschen zur hochdeutschen Schriftsprache betrachtet werden.

Das Augenmerk richtet sich hierbei ausschließlich auf das Kopialwesen: Wie wurden Kopien verwendet? Veränderte sich die Art der Verwendung von Kopien? Geben Kopien Hinweise für die Forschung, insbesondere für die Erforschung des Schreibsprachenwechsels? Kommt es vor, dass es sich bei einer Kopie gleichzeitig um eine Übersetzung handelt?

Aus den Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts geht zuweilen nicht deutlich hervor, ob es sich um ein Original oder eine Kopie handelt. Hinzu kommt, dass Originalurkunde und Kopie nicht immer völlig identisch waren. Es ist allgemein bekannt, dass man den Text mitunter nicht buchstabengetreu abschrieb und es auch

mit der Wortstellung und dem Wortschatz nicht immer so genau nahm. Probleme gibt es dann, wenn Sprachwissenschaftler daran interessiert sind, eine Urkunde einem Schreiber zuzuweisen, oder Historiker den Quellenwert einer Urkunde abschätzen müssen.

Im Zusammenhang mit meinen Studien zum niederdeutsch-hochdeutschen Schreibsprachenwechsel in der Verwaltung der Stadt Tondern wurde ich auf das Problem aufmerksam. Die Stadt liegt wie erwähnt im damaligen Herzogtum Schleswig, wo die Schreibsprache durch die aus Holstein stammenden Herzöge im Laufe des Mittelalters niederdeutsch wurde, während die Sprechsprache die dänische Mundart war (vgl. BJERRUM 1943; GREGERSEN 1974).

Auf der Grundlage der Erfahrungen, die ich in diesem Zusammenhang gemacht habe, sollen im Folgenden einige Beispiele besprochen werden, die zeigen, wie Kopien aufgedeckt werden können. Behandelt wird die Kopierpraxis sowohl in der herzoglichen Kanzlei im Schloss Gottorf zu Schleswig als auch in der Verwaltung der Stadt Tondern. Ich werde auf die Frage eingehen, ob eine Kopie zugleich eine Übersetzung sein kann und ob man diese für eine Untersuchung des Wechsels vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen verwenden kann. Zuletzt wird kurz dargelegt, welche Auskunft das Quellenmaterial im Stadtarchiv über die zeitgenössische Verwendung und Bewertung von Kopien gibt. Hier werden nur Fälle behandelt, in denen von einem einzigen Original ausgegangen werden kann und nicht von mehreren gleichzeitig ausgestellten Originalen für unterschiedliche Empfänger.

Das Quellenmaterial stammt aus dem wohlerhaltenen Stadtarchiv Tonderns, das im Landesarchiv für Südjütland in Apenrade (dän. Aabenraa) aufbewahrt wird.

2. Erwähnungen des Themas seitens der Historiker

In seinem Lehrbuch „Historisk Teknik“, dessen erste Ausgabe 1911 erschien und das noch verwendet wird, schreibt der dänische Historiker Kristian ERSLEV:

Ein besonderes Verhältnis tritt bei den Kopialbüchern der Kanzleien,¹ die eine äußerst wichtige Quelle darstellen, hervor. Die Kopie beruht in der Regel auf dem beschlossenen Konzept, und dieses ist auch Grundlage des ausgefertigten Originals. Letzteres hat Rechtsverbindlichkeit; das Konzept dagegen ist das sicherste Zeugnis von der Absicht der Regierung, und wenn das Konzept Korrekturen enthält, können diese Informationen zu den vorausgehenden Erwägungen geben. Obwohl das Kopialbuch am leichtesten zugänglich ist (und noch dazu öfter Briefe enthält, die weder im Original noch als Konzept erhalten sind), darf man nicht vergessen, dass seine Abschriften die geringste Autorität haben. (ERSLEV 1987, 15f.; Übersetzung B. C.)

1 Gemeint sind die königlichen Kanzleien zu Kopenhagen.

Der dänische Historiker C. RISE HANSEN erwähnt im Vorwort seiner Quellenausgabe „Aktstykker og Oplysninger til Rigsrådets og Stændermødernes Historie i Frederik III's Tid. Første bind (1648–50)“ [Aktenstücke und Erläuterungen zur Geschichte des Reichsrats und der Ständetagungen zur Zeit Frederiks III. Erster Band (1648–50)] ein Problem, das Historiker infolge der Kopierpraxis haben können. RISE HANSEN schreibt (1959, IXf.):

Der Umstand, dass der Reichsrat für sein Archiv oft eine Kopie erstellen ließ, die von den Anwesenden unterschrieben wurde und ab und zu auch von Räten, die nicht persönlich bei der Ausfertigung des Originals zugegen waren, die Kopie aber später unterschrieben, um zu zeigen, dass sie dem Standpunkt der Genossen zustimmten, macht es öfters schwierig festzustellen, welches Exemplar Original und welches Kopie ist. Eingaben aus Ständetagungen und Tagungen der Landkommissarien wurden oft in mehreren, für die einzelnen Länder bestimmten Exemplaren ausgefertigt. Obwohl ein Aktenstück im Original erhalten ist, ist es somit möglich, dass eine Kopie nach einem anderen, jetzt verlorenen Original angefertigt wurde und folglich interessante Varianten aufweist. (Übersetzung B. C.)

Dieses hat für HANSENS Editionspraxis Folgen; er schreibt weiter:

Hier wie in den oben erwähnten Reichsratsbriefen habe ich es in größerem Umfang, als es in Erslevs Ausgabe geschehen ist, für notwendig gehalten, Varianten aus anderen Texten als dem im Druck selbst benutzten, mitzuteilen; aber ich habe doch überall Wert darauf gelegt, nur solche Varianten mitzuteilen, die von Bedeutung sein könnten.“ (Ebd., Übersetzung B. C.)

Ein Problem wie dieses ist in den Quellen des Stadtarchivs Tondern nicht aufgefallen.

Der Flensburger Historiker Otto SCHÜTT erwähnt in seinem Buch zur Geschichte der Schriftsprache in Flensburg bis 1650, das den Sprachwechsel vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen behandelt, die Eintragung von Briefen in einige Registranden des 16. Jahrhunderts, wobei die Konzepte, die als Grundlagen der Eintragungen benutzt wurden, niederdeutsch waren. Die Schreiber aber, die mehrere Jahre später die Registranden ausarbeiteten, waren eher an das Hochdeutsche gewöhnt (vgl. SCHÜTT 1919, 19f.). SCHÜTT schreibt (ebd., 20):

Es ist aber sehr fraglich, ob spätere Abschreiber eine ihnen wenig vertraute, womöglich schon fremd gewordene Sprache, in diesem Falle das Niederdeutsche, wortgetreu wiedergeben, ob sie nicht vielmehr an Hand der Konzepte, da es im wesentlichen nur auf die Sache und den Sinn der zu kopierenden Schreiben ankam, das Niederdeutsche vernachlässigten oder ganz unter-

drückten. Daß kein unbedingter Verlaß auf die Registranden ist, bezeugt auch Sejdelin, II.190.²

3. Erwähnungen des Themas seitens der Sprachwissenschaftler

Selbstverständlich ist es naheliegend, hier einige Sprachwissenschaftler zu erwähnen, die sich mit dem Sprachwechsel vom Mittelniederdeutschen zum Hochdeutschen beschäftigt haben.

Hans TAUBKEN (1981, 45–47) schneidet das Problem zweimal an. Er erwähnt eine niederdeutsche Urkunde aus dem Jahr 1394, die im 17. Jahrhundert kopiert wurde, wobei die Kopie niederländische Züge bekommen hat. Auch erwähnt er ein Lagerbuch (*Beschrivinge des Ampts vnde Graveschap Lingen*, Stadtarchiv Osnabrück, Dep. 100, Kleine Deposita, Nr. 1), das auf das Jahr 1550 datiert wird, aber noch bis 1592 Einträge enthält. Das Lagerbuch ist nicht im Original überliefert, sondern abschriftlich aus dem Jahr 1673 von der Hand eines Schreibers, der zu dieser Zeit meist hochdeutsch schrieb, so auch seine Anmerkung auf der Titelseite der Abschrift (vgl. TAUBKEN 1981, 85–87). TAUBKEN (ebd., 87) schreibt:

Die Sprache der *Beschrivinge* zeigt bei überwiegend niederdeutschem Gepräge in den Graphien eine starke Beeinflussung durch niederfränkische Schreibtraditionen, die für den deutsch-niederländischen Grenzraum aber nicht verwundern können; daneben ist bereits ein – wenn auch noch sehr geringer – hochdeutscher Einfluß erkennbar. Wieweit aber diese Sprachform durch den Kopisten beeinflusst wurde, ist nicht abschätzbar. Der Wert der *Beschrivinge* für die landeskundlichen Aspekte ist nicht zu unterschätzen, für eine sprachliche Analyse ist das Lagerbuch aufgrund der Überlieferungsgeschichte ungeeignet.

Auch Gertrud SCHMIDT schneidet das Thema an, doch nicht im Zusammenhang mit ihren Ausführungen zum Sprachwechsel vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen, sondern im Hinblick auf den Übergang von der lateinischen zur niederdeutschen Schreibsprache im Mittelalter. Ein Privileg der Brüder des Deutschen Ordens für die rigaschen Bürger vom Jahre 1255 ist nicht im Original erhalten, wohl aber in einer Abschrift aus dem 14. Jahrhundert. Man könnte vermuten, dass es sich hierbei um die Übersetzung einer lateinischen Originalurkunde handelt. Die Kopie hat aber

2 SEJDELIN veröffentlichte eine von König Frederik I. ausgestellte Bestätigung der Privilegien Flensburgs vom 2. Januar 1526. Laut SEJDELIN wird das Original im Stadtarchiv Flensburg (Altes Archiv) aufbewahrt, es gibt aber eine Kopie davon im Kopialbuch 1524–1533 des Königs Frederik I. in Gehejmearkivet, dem heutigen Reichsarchiv in Kopenhagen. Diese Kopie ist auf den 28. Dezember 1525 datiert. Die Orthographie der Kopie ist laut SEJDELIN vom Original verschieden, aber der Text im Wesentlichen wortgetreu (SEJDELIN 1865–73, II, 190f.). Die Kopie ist also vor dem Original geschrieben worden; es hat wahrscheinlich ein Konzept gegeben, das aber unter den im Kopialbuch eingetragenen Konzepten nicht verzeichnet ist (Rigsarkivet Kopenhagen, TKIA A 12, Registrerede Koncepter og Indlæg til Patenter, I, 1525–1610).

einen älteren niederdeutschen Sprachzug bewahrt: Die dentale Spirans wird fast ausnahmslos *th* geschrieben, nur selten kommt im Text die jüngere Schreibung *d* vor (z. B. *brother* gegenüber der jüngeren Schreibung dieses Wortes *brodere*). Bei diesem Privileg handelt es sich somit um das erste sichere Zeugnis für die Verwendung der niederdeutschen Sprache in Livland (vgl. SCHMIDT 1938, 14f.).

4. Bedeutung der Kopierpraxis für die Erforschung des Schreibsprachenwechsels vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen

Für das Studium des Schreibsprachenwechsels vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen stellt die Kopierpraxis ein Problem dar, weil hierbei die Sprachbeherrschung des einzelnen Schreibers ins Spiel kommt. Man kann sich z. B. vorstellen, dass ein Kopist, der bezüglich des Hochdeutschschreibens fähiger war als der Schreiber der Originalurkunde, die Sprache seiner Vorlage verbessert hat. Mitunter ist anzunehmen, dass eine „Kopie“ in Wirklichkeit eine Übersetzung ist – ein Problem, das sich bei mittelalterlichen Texten grundsätzlich stellt. Otto MENSING (1925, 151) erwähnt folgendes Beispiel: Die älteste erhaltene niederdeutsche Urkunde aus Schleswig und Holstein stammt aus dem Jahr 1300 aus der Kanzlei des Grafen Gerhard von Holstein in Lütjenburg. Dieser Urkunde fehlen jedoch Unterschrift und Siegel. Da es sich vermutlich um eine Kopie handelt, ist nicht auszuschließen, dass hier eine spätere Übersetzung einer lateinischen Originalurkunde vorliegt.

Aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert gibt es die Kopie einer Urkunde aus der Stadtverwaltung Tondern mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei derselben um eine Übersetzung handelt. In den *Acta Tunderensia*, einer auf Veranlassung des Bürgermeisters Barthold-Hieronymus Schultz ausgearbeiteten Sammlung von Kopien (vgl. ANDRESEN 1937, 119), gibt es eine Urkunde (Nr. 601, datiert Kopenhagen 8. 2. 1682), die vom König ausgestellt ist und den Zoll in List auf Sylt betrifft. Es wird erwähnt, dass sie aus dem Dänischen übersetzt sei; sie enthält (oben) die Angabe *Auß dem Dänischen Vertiret*. Die Originalurkunde ist im Stadtarchiv nicht erhalten. Die Übersetzung hat vielleicht mit Rücksicht auf Barthold-Hieronymus Schultz stattgefunden, der aus Hamburg stammte³ und daher möglicherweise keine Dänischkenntnisse besaß. Vielleicht sind weitere Texte aus den 1680er Jahren Übersetzungen. Ähnliche Belege aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind im Stadtarchiv allerdings nicht gefunden worden. Die Frage, ob Kopien aus diesen Jahren Übersetzungen sein können, ist somit nicht geklärt. Unten in Abschnitt 5 werde ich auf diesen Punkt noch einmal eingehen.

Wenn man sich entschließt, eine Kopie zur Analyse der Schreibsprache eines bestimmten Schreibers zu verwenden, kann dies nur unter Vorbehalt geschehen, und es ist selbstverständlich zu erwähnen, dass es sich um eine Kopie handelt. Eine Kopie

3 Vgl. Max Raschs Sammlung im Lokalkiv for Tønder kommune.

wird nicht mit zuverlässiger Sicherheit Auskunft darüber erteilen können, wie der Verfasser Hochdeutsch schrieb. Für Studien zu diesen Themen sollten nur Originalurkunden verwendet werden. Daher ist die Identifikation der Schreiberhände wichtig, damit man sicher sein kann, dass ein Text ein repräsentatives Dokument der Sprache eines Schreibers ist.

Man muss selbstverständlich berücksichtigen, dass der Aussteller und der Schreiber einer Urkunde nicht notwendig identisch waren. Der Aussteller kann die Wahl der Sprache beeinflusst haben, indem er einen bestimmten, evtl. gar mehrsprachigen Schreiber auswählte. Umgekehrt kann die Sprachwahl von den Sprachkenntnissen des vorhandenen Schreibers abhängig sein. Eine nicht von eigener Hand geschriebene Urkunde ist somit als Dokumentation der Sprachkenntnisse des Ausstellers nicht verwendbar.

Man kann normalerweise davon ausgehen, dass eine Unterschrift echt ist, wenn sie nicht von derselben Hand stammt, die auch die Urkunde geschrieben hat. Es ist natürlich sicherer, wenn eine Angabe der Eigenhändigkeit vorhanden ist. Solche Angaben werden im 16. und 17. Jahrhundert in der Regel entweder auf Latein, Niederdeutsch oder Hochdeutsch gemacht. Nach Durchsicht des Quellenmaterials habe ich jedoch den Eindruck, dass die Angabe der Eigenhändigkeit im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich außer Gebrauch kommt und am Ende des Jahrhunderts nur noch äußerst selten gemacht wird.

Gelegentlich steht *copia* auf den Kopien im Stadtarchiv, gewöhnlich auf der Rückseite, dies ist aber bei Weitem nicht immer der Fall. Am häufigsten kommt es gegen Ende des 17. Jahrhunderts vor. Jedoch gibt es auch Beispiele aus dem Anfang des Jahrhunderts. Geschrieben wurden diese Vermerke vom Stadtschreiber (oder Stadtsekretär) *Jurgen Thimsen*. *Thimsen* lebte von ungefähr 1570 bis 1651 oder 1652 und war von 1603 bis 1638 Stadtschreiber der Stadt Tondern (vgl. CHRISTENSEN 2000, 127, 135; 2005, 112–116). Seine Arbeiten machen generell den Eindruck von peinlicher Genauigkeit und guter Ordnung.

5. Kopierpraxis in der herzoglichen Kanzlei auf Schloss Gottorf

Im Stadtarchiv Tondern sind viele an die Stadtverwaltung gerichtete Briefe aus dem ausgehenden 16. und dem 17. Jahrhundert vorhanden. Die eingegangenen Briefe stammen zum größten Teil vom Herzog. Sie sind dadurch veranlasst, dass Tonderner Bürger eine Supplikation an den Herzog eingereicht haben. Von der Kanzlei des Herzogs ist die Supplikation mitgesandt worden; dieses ist öfter im Brief des Herzogs erwähnt. In einigen Fällen ist die Supplikation verloren gegangen, in anderen Fällen liegt sie noch dem Brief des Herzogs bei. Es fragt sich dann, ob sie Original oder Kopie ist. Gewöhnlich ist sie von einer anderen Hand geschrieben als der Brief des Herzogs, woraus aber nicht gefolgert werden kann, dass es sich bei ihr um ein Original handelt. Möglicherweise hat ein Schreiber in der Kanzlei den Brief des Herzogs geschrieben, ein anderer die Supplikation kopiert.

Diese Supplikationen sind im Zusammenhang der Erforschung des niederdeutsch-hochdeutschen Sprachwechsels interessant. Der Herzog und seine Kanzlei wechselten viele Jahre früher zum Hochdeutschen als die Stadtverwaltung und die Bürger Tonderns. Die Tonderaner haben lange auf Niederdeutsch an den Herzog geschrieben, während der Herzog immer hochdeutsch an sie schreiben ließ. Ab 1564 wurde vom Herzog konsequent hochdeutsch an Tondern geschrieben, während die erste hochdeutsche Supplikation von Bürgermeister und Rat zu Tondern aus dem Jahr 1605 stammt (vgl. CHRISTENSEN 2006, 144). Alle in diesem Aufsatz erwähnten herzoglichen Urkunden sind hochdeutsch.

Zuerst ein Beispiel dafür, dass die originale Supplikation nach Tondern mitgesandt wurde:

Dem hochdeutschen Brief vom 13. 6. 1646 von Herzog Friederich mit Unterschrift von *Joh. Ad. Kielman Cantzler, D.* liegt die undatierte hochdeutsche Supplikation an den Herzog von *Lorents Richerts Burger vnd Kauffhandtler zu Tundern* bei. Dieser klagt, dass ein Mitbürger, *Heinrich Offendorp*, fremdes Bier ausschenke mit dem Verweis darauf, dass er ein Privileg vom Herzog habe.⁴ Es ist deutlich erkennbar, dass der Brief mit einem Siegel versehen war, das aber jetzt weggeschnitten ist. Der Brief ist in einer sehr schönen Handschrift geschrieben. Er muss original sein. Text und Unterschrift sind von derselben Hand geschrieben, aber ohne Angabe der Eigenhändigkeit. Es ist nicht erkennbar, ob der Kaufmann selbst den Brief geschrieben hat oder ob er ihn von einem professionellen Schreiber schreiben ließ.

Ein Zweifelsfall ist der folgende: Dem von *F. C. Kielman* unterschriebenen Brief vom 3. 11. 1671 von Herzog Christian Albrecht liegt eine undatierte hochdeutsche Supplikation an den Herzog von *Peter Rodenthal*, Krämer und Bürger der Stadt Tondern, bei.⁵ Der Herzogtitel in der Einleitung ist nicht gekürzt. Sonst sind Kürzungen des Herzogtitels in Kopien üblich. Dieses könnte darauf hindeuten, dass der Brief nicht eine Kopie ist. Aber der Vorname des Ausstellers in der Unterschrift ist von einer anderen Hand mit Durchstreichung von *Friederich* zu *Peter* korrigiert. Wenn die Supplikation original sein sollte, so muss sie von einem professionellen Schreiber geschrieben worden sein, der *Peter Rodenthal* nicht sehr gut kannte. In dem Fall hat *Peter Rodenthal* möglicherweise selbst die Korrektur vorgenommen, ehe er die Supplikation einreichte. Es kann aber auch sein, dass eine solche Fehlschreibung und Korrektur bei der Abschrift in der Kanzlei stattgefunden hat.

Wie oben erwähnt, wird der Herzogtitel in Kopien oft gekürzt. Man darf jedoch im Umkehrschluss nicht folgern, dass eine Urkunde eine Originalurkunde ist, wenn der Herzogtitel ungekürzt vorliegt. Bei der Urkunde vom 4. 3. 1661 von Herzog Christian Albrecht⁶ handelt es sich um eine undatierte Supplikation von *Johan Stein-*

4 Tønder byarkiv, pk. 112.

5 Tønder byarkiv, pk. 116. – *Peter Rodenthal* ist bei ANDRESEN (1937) nicht erwähnt.

6 Tønder byarkiv, pk. 114.

becker;⁷ auf der Rückseite steht *Copia Supplicationis*. Sie ist also eine Kopie, bei der der Herzogtitel vollständig ausgeschrieben wurde.

Das Folgende ist ein Beispiel für einen Fall, in dem man den Verdacht haben kann, dass es sich bei einer Urkunde um eine Kopie handelt. Um dies aber mit Sicherheit beweisen zu können, muss man entweder die Schreiberhand in der Kanzlei oder aber die zugrunde liegende originale Urkunde im Stadtarchiv kennen: Der Urkunde vom 18. 12. 1640 von Herzog Friederich⁸ ist eine undatierte hochdeutsche Supplikation von der Witwe und den Erben des seligen *Hans Werckmeister* beigelegt. Die Supplikation ist eilig, fast nachlässig geschrieben. Die Familie *Werckmeister*, die zu den angesehenen Familien Tonderns gehörte, würde kaum einen solchen Brief an den Herzog gesandt haben. Dazu kommt noch, dass mir die Hand nach Durchsicht vieler Aktenbündel bekannt vorkommt. Wahrscheinlich handelt es sich um einen professionellen Schreiber der Kanzlei zu Gottorf. Um dies aber mit Sicherheit zu beweisen, ist es notwendig, die Hand in einem Text wiederzufinden, dessen Gottorfer Provenienz mit Sicherheit nachgewiesen werden kann. Als Dokumentation der Sprachkenntnisse der Mitglieder der Familie *Werckmeister* kann diese Urkunde hingegen nicht verwendet werden.

Im Folgenden werden einige Beispiele nachweislicher Kopien angeführt:

Am 31. 12. 1612 wurde eine Urkunde von Herzog Johan Adolff mit Unterschrift von Peter Jugerdt *d. mpp.* an die Stadtverwaltung Tondern auf Hochdeutsch ausgestellt.⁹ Sie besagt, dass ein Mann namens *Jurgen Rickerzen* wegen der Erben des seligen *Lutke Behrs* geklagt haben soll. Anbei liegt die undatierte hochdeutsche Supplikation von *Jurgen Rickerzen* an den Herzog. Darauf steht ausdrücklich *Copia supplicationis*. Die Supplikation ist von derselben Hand wie die Urkunde des Herzogs geschrieben. In diesem Fall liegt ein sicherer Hinweis für eine Kopie vor.

Der Urkunde vom 5. 11. 1644 von Herzog Friederich mit Unterschrift von *Joh. Ad. Kielman Cantzler, d.* ist eine undatierte hochdeutsche Supplikation an den Herzog von *Hanß Reimer*, Bürger und Goldschmied zu Tondern, beigelegt.¹⁰ In der Urkunde des Herzogs wird erwähnt, dass die Supplikation als Kopie beigelegt sei; diese Kopie ist von derselben Hand wie die Urkunde des Herzogs geschrieben. Wenn es eine Angabe der Eigenhändigkeit an der Unterschrift der Supplikation geben würde, könnte gefolgert werden, dass ihr Original vom Goldschmied selbst unterschrieben worden ist und dass er folglich schreiben konnte. Eine solche gibt es aber nicht, so dass diese Kopie nichts über die Sprach- und Schreibkenntnisse des Goldschmiedes aussagt.

Im Folgenden werden noch einige Beispiele von Kopien angeführt, bei denen nicht angegeben ist, dass es sich um eine Kopie handelt:

7 Zu ihm siehe CARSTENS (1861, 70); MACKEPRANG (1943, 110f.); ANDRESEN (1937, 11–13, 35, 139); ANDRESEN (1939, 210).

8 Tønder byarkiv, pk. 112.

9 Tønder byarkiv, pk. 113.

10 Tønder byarkiv, pk. 112. – Laut ANDRESEN (1937, 30) hat er am 1. 4. 1615 das Bürgerrecht erworben.

Der von *Anth. v. Wietersheim* unterschriebenen Urkunde vom 14. 9. 1639 von Herzog Friederich (vgl. ANDRESEN / STEPHAN 1928, II, 322), die dadurch veranlasst ist, dass *Zacharias Hubener Bildthawer* wegen *Engbrecht Peters* geklagt hat,¹¹ ist die nicht datierte Supplikation von *Zacharias Hubener Bildthawer p.* an den Herzog beigefügt. Unmittelbar kann nicht ersehen werden, ob es sich hier um Original oder Kopie handelt. Vom 18. 12. 1640 gibt es aber zu dieser Sache noch eine Urkunde von Herzog Friederich, ebenfalls von *Anth. v. Wietersheim mpp.* unterschrieben.¹² Anbei liegt noch eine undatierte Supplikation von *Zacharias Hubener p.* an den Herzog. Text und Unterschrift sind von derselben Hand geschrieben. Diese Hand hat aber auch die herzogliche Urkunde geschrieben, weshalb es sich also um eine Kopie handeln muss. Da sie zudem die bei der herzoglichen Urkunde vom 14. 9. 1639 liegende Supplikation geschrieben hat, liegt hier ebenfalls eine Kopie vor. Von derselben Hand stammt noch eine Kopie einer undatierten Supplikation vom Bildhauer an den Herzog, die der Urkunde vom 29. 1. 1641 von Herzog Friederich mit Unterschrift von *Anth. v. Wietersheim* beiliegt.¹³ Diese herzogliche Urkunde ist dagegen von einer anderen – sehr schönen – Hand geschrieben.

Einer von Herzog Friederich mit Unterschrift von *Peter Jugerdt d. mpp.* am 28. 2. 1637 ausgestellten Urkunde¹⁴ ist eine undatierte hochdeutsche Supplikation von *Johan Cassius* zu Løgumkloster beigefügt. Sie trägt keine Unterschrift, auf der Rückseite steht aber: *Vnterthenige Supplicatio Johann Cassij zum Lügum Closter.* Das Fehlen der Unterschrift erweckt den Verdacht, dass es sich um eine Kopie handelt, sonst deutet jedoch nichts darauf hin. Dass tatsächlich eine in der Kanzlei hergestellte Kopie vorliegt, sieht man nur im Vergleich mit der herzoglichen Urkunde, die ungefähr einen Monat später in Tondern eintraf, am 24. 3. 1637 mit Unterschrift von *Peter Jugerdt d. mpp.*, und der ebenfalls eine Supplikation dieselbe Sache betreffend beiliegt.¹⁵ Diese undatierte, von *Johan Cassius* ausgestellte hochdeutsche Supplikation ist von der gleichen Hand wie die vorige Supplikation, und auf deren Rückseite steht: *Copia Supplicationis Johannis Cassij contra Jacob Hunnens.* In diesem Fall schrieb eine Hand die Supplikationen, eine andere und geübtere Hand aber die herzogliche Urkunde.

Die Kanzleischreiber waren normalerweise sehr gut geschult. Man kann jedoch den Grad der Geübtheit differenzieren. Die Vorstellung liegt nahe, dass diejenigen, die in der Ausbildung waren, mit dem Kopieren angefangen haben, während die geschultesten meist die herzoglichen Urkunden schrieben. Das deutet auch das vorgenannte Beispiel an. Wenn die Schreiber allmählich besser wurden, wurde ihnen möglicherweise ab und zu erlaubt, eine herzogliche Urkunde zu schreiben. Viel-

11 Tønder byarkiv, pk. 113.

12 Tønder byarkiv, pk. 113.

13 Hier gibt es keine Angabe der Eigenhändigkeit, die Unterschrift ist aber leicht wiederzuerkennen. – Tønder byarkiv, pk. 113.

14 Tønder byarkiv, pk. 113.

15 Tønder byarkiv, pk. 113.

leicht mussten sie den routinierten Schreibern helfen, wenn diese viel zu tun hatten. Bei einem Vergleich der herzoglichen Urkunde vom 24. 3. 1637 mit der beiliegenden Kopie der Supplikation kann man feststellen, dass die Kopie der Supplikation schlechter geschrieben ist als die herzogliche Urkunde. Mit einer herzoglichen Urkunde gab man sich selbstverständlich mehr Mühe: Der Herzog sah die Urkunde ja, wenn er sie unterschreiben sollte. (Im vorliegenden Fall wurde die Urkunde allerdings nicht vom Herzog, sondern vom Kanzler *Peter Jugerdt*, also dem höchsten Chef der Kanzlei, unterschrieben.)

Die Kopien sind recht sorgfältig, der Schreiber gehörte jedoch nicht zu den aller-kunstfertigsten. Man könnte sich zwar leicht vorstellen, dass es in Løgumkloster einen Schreiber auf dieser Ebene gab, als Dokumentation der Schreib- und Sprachkenntnisse einer in Løgumkloster lebenden Person können diese Kopien aber offensichtlich nicht verwendet werden.

Die von *Peter Jugerdt d. mpp.* unterschriebene Urkunde vom 17. 12. 1613 von Herzog Johan Adolff betrifft ein gerichtliches Verfahren: *Elle Hanß Tochter von Gorrißmarck*¹⁶ gegen *Andreas Heinrichsen*. Beigefügt ist eine undatierte hochdeutsche Supplikation von *Elle Hanß Tochter von Gorrißmarck*. Text und Unterschrift sind von derselben Hand geschrieben, und zwar von derjenigen, die auch die herzogliche Urkunde verfasst hat. Die Supplikation ist also, wie jeder erkennen kann, eine Kopie. So gab es keinen Grund, auf der Kopie zu vermerken, dass sie eine Kopie ist. In der herzoglichen Urkunde wird auf die Kopie der Supplikation folgendermaßen verwiesen: *Waß bey vnserm Hoffgerichte Elle Hanß Tochter von Gorrißmarck wieder Andreas Heinrichsen Supplicando gesucht, vnnd anzuordnen ferner gebeten, daß gibt der Einschluß euch lenglicher zuuernehmenn*. Nur durch die Suche im Landesarchiv Schleswig-Holstein wird man erfahren, ob das Original erhalten ist und in welcher Sprache es gegebenenfalls abgefasst ist.

In demselben Aktenbündel gibt es eine zweite herzogliche Urkunde und eine zweite Supplikation, die das eben erwähnte gerichtliche Verfahren betrifft. Die herzogliche Urkunde wurde am 10. 1. 1614 von Herzog Johan Adolff mit Unterschrift von *Peter Jugerdt d. mpp.* ausgestellt.¹⁷ *Ellin Hans Tochter von Goritzmarck* hat gegen *Andreas Heinrichsen* wegen einer Handschrift auf 300 Mark lübisch geklagt. Beigefügt ist eine Supplikation auf Niederdeutsch von *Ellin Hans Tochter von Goritzmarck* an den Herzog, von derselben Hand geschrieben wie die herzogliche Urkunde. Auf der Rückseite steht: *Copia Supplicationis Ellin hanß dochter von goritzmark Contra Andreaß Henrichsen Burger zu Tundern*. Diese beiden Dokumente sind von derselben Hand wie die herzogliche Urkunde vom 17. 2. 1613 und die beigefügte hochdeutsche Kopie der Supplikation. Der Kanzleischreiber, dessen Hand an den langen, dünnen Schrägstrichen leicht wiederzuerkennen ist, hat also sowohl niederdeutsche als auch hochdeutsche Supplikationen kopiert.

16 Der Ortsname wird in der heutigen Orthographie Gørrismark geschrieben. Damals war der Ort außen vor der Stadt, aber in ihrer unmittelbaren Nähe; jetzt ist Gørrismark eine Straße.

17 Tønder byarkiv, pk. 113.

In diesem Aktenbündel gibt es noch eine herzogliche Urkunde, der eine in der herzoglichen Kanzlei kopierte niederdeutsche Supplikation beiliegt. Auch diese Kopie ist von dem Kanzleischreiber mit den langen, dünnen Schrägstrichen gemacht, während die herzogliche Urkunde von einem anderen geschrieben ist. Die herzogliche Urkunde wurde am 8. 1. 1614 mit Unterschrift von *Georg Heisterman* ausgestellt.¹⁸ Auch diese Dokumente gehören zum erwähnten gerichtlichen Verfahren. Auf der Rückseite der Supplikation steht: *Copia Supplicationis* ... Die niederdeutsche Sprache der Kopie der Supplikation enthält hochdeutsche Interferenzen, die auf den Kopisten zurückzuführen sein können. Hier ein Zitat als Beispiel:

Wegen einer Handtschrift Ludende vp dre Hundert mark [mit Markzeichen geschrieben] vnd de Handtschrift is nu Affhendigh. Vnd he hefft de Handtschrift bekendt vor Rath Recht alß Jck alhier mit einer Copey kan erwießen de mit sein eigen handt Hefft geschreuen vnd Js vor Rath vnd Recht geleßen. Nu kan Jck Armer fraw In kein wege tho min betalnigh kommen ehr dat he kan Seine Handtschrift bekommen ...

Der Kanzleischreiber ist also beim Kopieren bei der Originalsprache geblieben. Er war aber offenbar eher des Hochdeutschen mächtig, was sich aus einem Vermerk auf der Supplikation folgern lässt, wo nur die Namen die niederdeutsche Form haben, während das Übrige in Hochdeutsch und Latein geschrieben ist.

Derselbe Kanzleischreiber hat noch eine herzogliche Urkunde und Kopie einer Supplikation geschrieben. Die herzogliche Urkunde ist von Herzog Johan Adolff mit Unterschrift von *Laurentius Lælius D. mpp.* am 14. 2. 1614 ausgestellt worden.¹⁹ Es handelt sich um ein gerichtliches Verfahren: *Andreas Lafrenzen* gegen *Magdalena Vk.* Über der beiliegenden undatierten Kopie steht: *Copia Supplikationis Andreas Lafrentzens, Burger zu Tundern.* Da oben festgestellt wurde, dass dieser Kanzleischreiber eine niederdeutsche Supplikation auf Niederdeutsch kopierte, ohne zu übersetzen, kann gemutmaßt werden, dass die originale Supplikation in diesem Fall auf Hochdeutsch geschrieben ist.

Dieser Kanzleischreiber hätte demnach nicht übersetzt, sondern niederdeutsche Urkunden auf Niederdeutsch kopiert und hochdeutsche Urkunden auf Hochdeutsch, jedoch nicht buchstabengetreu. Es fragt sich nun, ob diese Kopierpraxis bei weiteren Schreibern der Kanzlei unterstellt werden kann.

Einer der Kanzleischreiber hat sowohl die hochdeutschsprachige herzogliche Urkunde vom 31. 8. 1593²⁰ als auch die beigelegte niederdeutschsprachige Kopie der Supplikation an Herzog Johan Adolff von *Jasper Martenßen Burger in Husum* verfasst. Auf der Rückseite der Kopie steht *Copej Jasper Martenßen Supplikation.* Auch er hat also eine niederdeutsche Urkunde auf Niederdeutsch kopiert. Er war es gewohnt, dass niederdeutsches langes *i* normalerweise dem hochdeutschen Diphthong *ei* entspricht und hat deswegen *copej* statt *copie* geschrieben.

18 Tønder byarkiv, pk. 113.

19 Tønder byarkiv, pk. 113.

20 Tønder byarkiv, pk. 109.

Mit Datum vom 13. 11. 1584²¹ ist eine hochdeutsche herzogliche Urkunde erhalten, in der eine Supplikation auf Niederdeutsch zitiert ist. Man hat hier also die Sprache der Supplikation berücksichtigt. Der Herzog lässt schreiben, dass sein Untertan *Broder Frese in Lutken Tunderen* [...] *abermahls van wegen siner Huses vnd bestrickunge darsuluest, an vns Supplicando gelangen lassen, auch ferner suchen vnd pitten thuet* ... Was hier fett gesetzt ist, muss direkt von der Supplikation *Broder Freses* abgeschrieben worden sein. Diese war also auf Niederdeutsch. Laut der herzoglichen Urkunde war sie beigelegt; sie ist aber verloren gegangen.

Aus einer viel späteren Zeit gibt es einen Beleg dafür, dass man in der herzoglichen Kanzlei einen Text weiterhin auf Niederdeutsch geschrieben hat, obwohl man in der Kanzlei selbst viele Jahre vorher zum Hochdeutschen gewechselt hat. Die hochdeutsche Urkunde vom 4. 2. 1662 von Herzog Christian Albrecht²² mit seiner eigenhändigen Unterschrift enthält eine Kopie einer auf den 22. 9. 1660 datierten offenen niederdeutschen Urkunde vom Amtmann zu Tondern *Wolff Blome* (es geht darin im Rahmen einer Vorkaufssache um ein Verbot des Kornhandels mit den Brüdern *Andreas, Heike* und *Nickels Todtsen* in Hviddingherred).

Es scheint also, dass man in der herzoglichen Kanzlei normalerweise die ursprüngliche Sprache der Supplikationen in der Kopie übernommen hat. Namen hat man hingegen nicht immer ohne Weiteres in der niederdeutschen Form beibehalten. Vom 11. 10. 1649 ist eine Urkunde von Herzog Friederich mit Unterschrift von *Balthasar Gloxin, D.* erhalten. Es handelt sich um einen Streit zwischen *Heinrich Bloxmuhl* und *Andreaß Höyer* um Geld. Der Name *Heinrich* ist in diesem Fall die hochdeutsche Form. Der Urkunde ist die undatierte Supplikation von *Hinrich Bloxmuhl zu Tundern* an den Herzog beigelegt; sie stellt eine von zwei verschiedenen Händen geschriebene hochdeutsche Kopie dar. *Hinrich* ist bekanntlich die entsprechende niederdeutsche Namensform. In Anbetracht der Tatsache, dass man in der herzoglichen Kanzlei viele Jahre früher zum Hochdeutschen wechselte als in Tondern, ist es am wahrscheinlichsten, dass die niederdeutsche Namensform der Kopie die ursprüngliche ist und dass der Schreiber auf Gottorf für die hochdeutsche Namensform verantwortlich ist. Der Kläger selbst und / oder der Schreiber in Tondern haben dagegen offenbar die niederdeutsche Namensform vorgezogen. (Man kann daraus aber nicht folgern, dass Niederdeutsch die alltägliche Umgangssprache des Klägers war, da Namensformen aus einer Sprache in einer anderen erhalten geblieben sein können, vgl. BJERRUM 1943, 441; 1973, 52).

Es kann hier ergänzt werden, dass *Hinrich Bloxmuhl*, der am 21. 11. 1635 in Tondern Bürgerrecht erhielt, wahrscheinlich Niederdeutsch beherrscht hat, dass er aber – da aus Westfalen zugezogen – nicht als typischer Tonderaner gelten kann (vgl. ANDRESEN 1937, 32, 215). Er hielt sich in Tondern nicht auf, weil er, wie ANDRESEN annahm, hier nur zufällig „hängengeblieben“ ist. In einer undatierten Supplikation von *Hinrich Bloxmuhl* an den Herzog, die als Kopie einem Brief vom

21 Tønder byarkiv, pk. 109, fol. 59 u. 64.

22 Tønder byarkiv, pk. 114.

5. 5. 1656 vom Herzog an Tondern beiliegt,²³ wird erwähnt, dass er Neffe des Rats herrn *Berend Ubbing* war.²⁴ Auch dieser stammt wahrscheinlich aus Westfalen. Laut der Hospitalsrechnung der Stadt ist *Hinrich Bloxmuhl* später (vor dem 10. 11. 1673) nach Hadersleben (dän. Haderslev) weitergezogen.²⁵

Aus dem Jahr 1587 liegt eine in der herzoglichen Kanzlei erstellte Kopie einer Supplikation an den Herzog von *Andres Johansen zu Ludtken Tundern wonendes* vor. Die Supplikation ist undatiert, sie ist aber laut einem Vermerk am 22. 4. 1587 auf Gottorf vorgelegt worden. Die Sprache ist hochdeutsch mit einigen niederdeutschen Interferenzen.²⁶ Die Supplikation ist aber viele Jahre, bevor man in Tondern damit anfing, hochdeutsch an den Herzog zu schreiben, verfasst worden. Im ausgehenden 16. Jahrhundert schrieben alle, sowohl Bürgermeister und Rat als auch andere, niederdeutsch an den Herzog. Man könnte also fragen, ob die originale Supplikation niederdeutsch war? Oder hat es ein Konzept auf Niederdeutsch gegeben? Der Herzog ließ aber am 19. 2. 1587 aus Tönning schreiben, dass er den kommenden Freitag nach Tondern komme; er hielt sich also im Februar 1587 dort auf.²⁷ Dass die Supplikation auf Hochdeutsch geschrieben ist, hängt vermutlich damit zusammen.

Oben wurde erwähnt, dass es im ausgehenden 17. Jahrhundert vermehrt üblich wurde, *Copia* auf die Kopien zu schreiben. Es wurde jedoch noch nicht konsequent durchgeführt. Ein Brief vom 13. 6. 1693 von Herzog Christian Albrecht betreffs der reitenden Post²⁸ ist ein später Beleg für eine Kopie, auf der *Copia* nicht vermerkt steht. Das Original ist sowohl von Herzog Christian Albrecht selbst als auch vom Kammersekretär *H. Brammer*²⁹ unterschrieben worden. Dass es sich hierbei um eine Kopie handelt, ist daraus ersichtlich, dass die beiden Unterschriften von derselben Hand wie der Text geschrieben sind; außerdem kommen die Unterschriften der beiden Personen auch ansonsten häufig im Stadtarchiv vor. Es ist nicht bekannt, ob die Kopie aus der herzoglichen Kanzlei oder aus Tondern stammt.

Ein zweiter, ebenfalls später Beleg ist ein Brief vom 21. 6. 1689 von Herzog Christian Albrecht mit der Mitteilung, dass am Vortag Frieden mit dem König von Dänemark geschlossen worden sei und dass keine vom König geforderten Kontributionen oder Rückstände eingefordert werden sollen.³⁰ Dass es sich hierbei um eine Kopie handelt, ist daraus ersichtlich, dass Text und Unterschrift von der gleichen Hand stammen, die allerdings nicht die des Herzogs ist. Auch hier ist nicht bekannt, ob die Kopie in der herzoglichen Kanzlei oder in Tondern angefertigt wurde.

23 Tønder byarkiv, pk. 114.

24 Zu Berend Ubbing siehe ANDRESEN (1937, 214).

25 Hospitalsrechnung fol. 107r, Tønder byarkiv, pk. 654.

26 Tønder byarkiv, pk. 109, fol. 89f. Vgl. BJERRUM (1943, 448; 1973, 58).

27 Tønder byarkiv, pk. 109, fol. 85f.

28 Tønder byarkiv, pk. 802.

29 Zu ihm siehe HECTOR / VON HEYNINGEN GEN. HUENE (1983, 923).

30 Tønder byarkiv, pk. 115.

6. Kopierpraxis in Tøndern

Neben Kopien von Supplikationen, die Briefen beigelegt sind, kommen auch Kopien von herzoglichen Urkunden vor. So ist etwa die Urkunde vom 22. 2. 1623 von Herzog Friederich im Stadtarchiv Tøndern als Kopie erhalten.³¹ Die Urkunde ist von dem Stadtschreiber (oder Stadtsekretär) *Jurgen Thimsen*, dessen Hand mit Hilfe einiger Texte, worin er seinen eigenen Namen erwähnt, identifiziert werden konnte (vgl. CHRISTENSEN 2000a, 126; 2005, 112), kopiert worden. Neben der Unterschrift des Herzogs steht *mpp*, *Jurgen Thimsen* hat auch das *mpp*-Zeichen des Herzogs kopiert. Die Originalurkunde war besiegelt; an der Kopie ist dort ein Ring, wo sich das Siegel an dem Original befand. Im Text wird zum Schluss erwähnt, dass die Urkunde, d. h. das Original, Unterschrift und Siegel trug. Auf der Rückseite steht, von der Hand *Jurgen Thimsens*: *Copia F.G. Vorbotts Wegen Außschiffung des getreides de 22 februa: 1623*.

Die hochdeutschsprachige Urkunde vom 11. 10. 1578 von Herzog Johann dem Älteren (*Johans der Elter*)³² wurde wahrscheinlich in Tøndern kopiert, denn sowohl das Original als auch die Kopie liegen im Stadtarchiv Tøndern. Nach der Gewohnheit dieses Herzogs ist das Original nicht mit seinem Namen unterschrieben, sondern mit einem eigenhändigen *manu propria* und einem Kürzel dieser Formel. Im Aktenbündel liegt unmittelbar davor noch eine in derselben Weise unterschriebene Urkunde vom Herzog vom selben Tag.³³ Es handelt sich dabei um eine Kopie der zuvor erwähnten Urkunde. Auf der Rückseite ist dies von *Jurgen Thimsens* Hand vermerkt. Die Angabe der Eigenhändigkeit erweckt den Anschein, als ob die Urkunde echt wäre, tatsächlich ist sie aber eine wohlgelungene Nachahmung. Der Herzog selbst benutzte eine breitere Feder als diejenige, die *Jurgen Thimsen* verwendete.

Es gibt aber daneben Dokumente mit dem Namen *Jurgen Thimsen*, die nur deswegen als Kopien aufgedeckt werden können, weil sie von einer anderen Hand als der seinen geschrieben sind. Als Beispiel sei eine Verordnung über das Deputat, d. h. den Lohn der Schuldiener für das Singen bei Beerdigungen, herangezogen. Sie wurde *Jussu senatus*, d. h. auf Befehl des Rates, am 4. 8. 1618 verfasst und ist von *Jurgen Thimsen M.P.p.ria* unterschrieben.³⁴ Um festzustellen, dass er weder die Verordnung noch die Unterschrift selbst geschrieben hat, muss man seine Handschrift kennen. Auch die Angabe der Eigenhändigkeit ist anders geschrieben, als *Jurgen Thimsen* es üblicherweise tat. Auf der Rückseite steht das Datum 27. 1. 1640 und *Jussu senatus Henricus Schallichius jud: secrethst*. Der sich hier nennende Schreiber hat also die Kopie auf Befehl des Rates angefertigt. Es gibt hier zwar keine Angabe der Eigenhändigkeit, die Hand ist aber in einem von ihm geschriebenen Gerichtsprotokoll, worin er seinen eigenen Namen erwähnt, wiederzuerkennen.

31 Tønder byarkiv, pk. 112.

32 Tønder byarkiv, pk. 109, fol. 46f.

33 Tønder byarkiv, pk. 109, fol. 45.

34 Tønder byarkiv, pk. 561.

Der Text der kopierten Verordnung ist hochdeutsch, weist aber niederdeutsche Interferenzen auf. Es fragt sich hier, ob diese auf *Jurgen Thimsen*, von dessen Hand sowohl niederdeutsche als auch hochdeutsche Originaltexte erhalten sind, zurückzuführen sind, oder ob sie von *Henricus Schallichius* stammen, der aus Herford in Westfalen stammte und dessen erste Sprache somit wahrscheinlich Niederdeutsch war, der aber als Stadtschreiber in den Gerichtsprotokollen Hochdeutsch benutzte. Im Stadtarchiv ist diese Verordnung im Original nicht erhalten. Wie erwähnt, ist sie im Jahre 1618 angefertigt worden, was früh ist, wenn es sich um einen hochdeutschen Text zur internen Verwendung in der Stadt handelt. Hat *Jurgen Thimsen* hochdeutsch geschrieben, weil es unter den Empfängern in der Schule jemanden gab, der Hochdeutsch bevorzugte? Hat er aus eigenem Antrieb geschrieben oder auf Veranlassung des Rates oder eines Ratsmitglieds? Hat er überhaupt die Verordnung auf Hochdeutsch geschrieben? Ist es nicht vorstellbar, dass *Henricus Schallichius* sie vom Niederdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt hat? Auf jeden Fall hat er selbst die Sprache des Textes geprägt; es gibt nämlich darin eine niederdeutsche Interferenz: *de begrebnuß gesenge*, die aus einem niederdeutschen Original stammen könnte. Das Suffix *-nusse* allerdings ist westfälisch (süd- und ostwestfälisch, vgl. GOEBEL – FEDDERS 1988, 28) und daher vermutlich dem aus Herford in Westfalen stammenden *Schallichius* zuzuschreiben; im ostwestfälischen Mundartgebiet wird dieses Suffix im Laufe des 17. Jahrhunderts frequenter. Herford liegt im ostwestfälischen Mundartgebiet. Außerdem ist noch eine zweite, von einer nicht identifizierten Hand geschriebene Kopie dieser Verordnung erhalten.³⁵

Ein niederdeutschsprachiges Zeugnis wurde am 30. 9. 1679 von *Johannes Thomßen* (in Abwesenheit der Bürgermeister) und *Georg Boyens* gemeinsam ausgestellt.³⁶ *Johannes Thomßen* war Ratsherr, *Georg Boyens* der damalige Stadtschreiber. Zu den Unterschriften dieser beiden Herren gibt es im Stadtarchiv viele Belege, woraus erhellt, dass die Unterschriften auf diesem Zeugnis nicht echt sind, das Zeugnis somit eine Kopie darstellt. Es geht hier um einen Streit zwischen *Lütje Sönnikßen up de Jharde*, in *wyding Harde*, den dieser im Namen seiner Frau und seiner Tochter führt, und *Andreß Jenßen Dürhuß*. Laut dem Zeugnis habe Letzterer *unwetentlich*, also wohl in falscher Annahme, die beiden Frauen des Diebstahls eines Paares Schuhe beschuldigt. *Andreß Jenßen Dürhuß* sei jedoch vor den Rat getreten und habe gutwillig gestanden, dass er von *Lütje Sönnikßens* Frau und Tochter nichts als Ehrenvolles und Gutes zu sagen wüsste. Diese Aussage wurde mit dem Zeugnis bestätigt. Das originale Zeugnis hat entweder *Lütje Sönnikßen* oder *Andreß Jenßen Dürhuß* erhalten, letzterer etwa, um es *Lütje Sönnikßen* und seiner Frau und Tochter zu zeigen. Interessant ist, dass dieses Zeugnis einige Jahre später als der letzte erhaltene niederdeutsche Text der Stadtverwaltung geschrieben wurde. (Die letzten niederdeutschen Texte der Tonderner Stadtverwaltung sind die Kämmerer-

35 Tønder byarkiv, pk. 561.

36 Tønder byarkiv, pk. 116.

rechnung des Kämmerers *Hinrich Meysahl* aus dem Jahr 1672³⁷ und eine vom Kämmerer *Jacob Jensen Roost* geführte Rechnung betreffs Unkosten wegen einer Vogelstange aus dem Jahre 1675.³⁸) Für die Wahl der niederdeutschen Sprache ist wahrscheinlich wichtig gewesen, dass das Zeugnis vorgezeigt werden sollte. Die Sprache muss durch den Empfänger bestimmt worden sein. (Es lässt sich daraus aber nicht folgern, dass *Johannes Thomsen* und *Georg Boyens* Niederdeutsch schreiben konnten, denn eine dritte Person mag den Originaltext geschrieben haben.)

Zum Schluss sei ein Beleg zu Kopien von Kopien besprochen: Im Stadtarchiv liegen zwei hochdeutsche Briefe aus dem Jahre 1676 vom Generalkommissariat, datiert Kopenhagen 19. 2. und 1. 3. 1676.³⁹ Es ist deutlich, dass es sich hierbei um Kopien handelt, denn an beiden ist am 7. 3. 1676 von *Nicolaus Tych*, dem Oberinspektor des Gutes Schackenborg bei Tønder, eine Bestätigung der Kopien eingetragen. Die Bestätigung ist aber in beiden Fällen von einer Hand geschrieben, die als diejenige des Kämmerers und späteren Bürgermeisters *Jacob Roost* identifiziert wurde (vgl. ANDRESEN 1937, 119; 121), dessen Name aber nicht erwähnt ist. Auch die Unterschrift von *Nicolaus Tych* mit der Angabe der Eigenhändigkeit *mpp* hat *Jacob Roost* kopiert. Es handelt sich also in der Tat um Kopien bestätigter Kopien.

7. Kopierpraxis: Zusammenfassung

Es ist in der Frühen Neuzeit häufig vorgekommen, dass man Urkunden kopierte, ohne auf den Kopien zu vermerken, dass es sich um Kopien handelt. Diese Tatsache kann auf verschiedene Art und Weise aufgedeckt werden.

Aus einer nachweislichen Kopie, deren Unterschrift mit Angabe der Eigenhändigkeit versehen ist, die selbst kopiert ist, kann man nur folgern, dass das originale Dokument eine eigenhändige Unterschrift getragen hat; daraus lässt sich wiederum folgern, dass der Aussteller mindestens den eigenen Namen hat schreiben können. In welchem Umfang er aber den Text verstanden hat und ob er die Sprache hat schreiben können, kann man nicht wissen.

Was die Sprachkenntnisse des Schreibers des Originals betrifft, ist die Sache deutlicher: Bei meiner Durchsicht der Archivalien im Stadtarchiv Tønder habe ich nur einmal Anzeichen dafür gefunden, dass eine Kopie zugleich eine Übersetzung sein könnte, nämlich die Supplikation von *Andres Johansen* in Tønder 1587 an den Herzog. Mein Eindruck ist deshalb, dass man sich in der Regel mit recht großer Sicherheit darauf verlassen kann, dass eine Kopie in derselben Sprache wie das Original geschrieben ist. Somit wird z. B. eine hochdeutsche Kopie normalerweise Beleg dafür sein, dass der Schreiber des Originals zu der Zeit, da dieses geschrieben wurde, Hochdeutsch schreiben konnte, aber in keinem Fall Beleg dafür, wie er

37 Tønder byarkiv, pk. 1209; vgl. BJERRUM (1943; 1973).

38 Tønder byarkiv, pk. 811. – Die Vogelstange wurde zum Schützenfest verwendet.

39 Beide im Tønder byarkiv, pk. 116.

Hochdeutsch generell schrieb. Gleichwohl kann in einzelnen Fällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Übersetzung handelt.

8. Verwendung von Kopien

Im Tonderner Stadtarchiv gibt es einen Beleg mit einer Erwähnung von Kopien, aus dem nicht völlig klar hervorgeht, ob mit „Kopie“ nicht eventuell eine Übersetzung gemeint ist: Gemeint ist eine offene Urkunde vom 1. 12. 1622 von Herzog Friedrich, ein Mandat den Kornhandel betreffend.⁴⁰ Sie ist hochdeutsch, wie es von einer Urkunde vom Herzog zu dieser Zeit zu erwarten ist, und sie ist original, denn sie trägt die Unterschrift des Herzogs mit Angabe der Eigenhändigkeit *mpp*.

Auf der Rückseite gibt es die folgenden Vermerke, worin Kopien dieses Mandats erwähnt werden:

Ao. 1623 den 22. Januarij. Ist diß Furstl. Mandat, Abermahls mit geburlicher Reuerentz vff Schluxharder Allmanßdinge den Hardeßleuten furgelesen. (Hochdeutsch)

*Dies in gnaden wolgemeintes F. Mandatum ist den 5. ja.ris Ao. 622. In vntherthänicheit, uz Karharder dinge publiciret vnd abgelesen worden.*⁴¹ (Hochdeutsch)

Ditt Furstlich mandat Jß Peter Hanßen Hardeßvaget Jn Höyerß Harde Erthöget vnd ein Richtiger Copia Apptholesen Ingeleuerdt, den 8 Decembris Anno 1622 (Niederdeutsch)

Dis furstlich Mandatt is mi Nis Jenß Jhn harspell harde vnd ein Richti Copie Aff Tholeeß Jhngeleuert den 31 decembri Ao. 1622 Nis Jenß Lensfagett (Niederdeutsch)

*Ditt Furstl. Mandat Jß den hardesvaget in Schluxharde ertöget, vnd eine richtigen Copian Afftolesen Auerleuert. den 10. Decemb. 622 Hans Nissen mpp*⁴² (Niederdeutsch)

Ditt Furstl. Mandat Jß Peter Bonnickß Lehens Vöget in harsbull harde ertöget vnd ein richtige Copia Afftolesen Ingeleuerdt den 25. Decemb. Anno 622 (Niederdeutsch)

*Dieß Furstliche Mandat Jß my peter broderßen lenß voget ertöget vnd ein Copia daruor Auerleueret welches Jn minen Anfohlenen lehen schal Afgelesen werden den 22. Decemb: 622 Peter Broderß lenßv[aget]*⁴³ (Niederdeutsch)

40 Tønder byarkiv, pk. 112.

41 622 ist vermutlich ein Schreibfehler für 623.

42 Sowohl Text als auch Unterschrift sind von der Hand Hans Nissens.

43 Sowohl Text als auch Unterschrift sind von der Hand Peter Broderßens.

Das Mandat ist also zu den Hardevsögten und Lehnsvögten gesandt worden, um in deren Zuständigkeitsgebieten verlesen zu werden, außerdem zu einem Vertreter der Slogs Harde, um auch auf dem Allemannsding der Slogs Harde verlesen zu werden. Es ist auffällig, dass nur die Personen, die niederdeutsch schrieben, Kopien zum Verlesen bekommen haben. In den Fällen, wo hochdeutsch geschrieben wurde, wurde keine Kopie erwähnt; somit ist wahrscheinlich das originale Mandat verlesen worden. Es stellt sich also die Frage, ob die zur Verlesung bestimmten Kopien zugleich Übersetzungen ins Niederdeutsche waren, die mit Rücksicht auf die Zuhörer angefertigt wurden.

Es gibt aber noch einen weiteren Unterschied zwischen den Vermerken: Aus den beiden hochdeutschen Vermerken geht hervor, dass die Verlesung stattgefunden hat, als sie geschrieben wurden. Die Personen, die niederdeutsch geschrieben haben, bestätigen dagegen, dass sie eine Kopie zum Verlesen bekommen haben. Im Falle *Peter Broderßens* ist unklar, ob er meinte, dass die Kopie am 22. 12. verlesen werden sollte oder ob der 22. 12. die Datierung seines Vermerkes ist. Die letzte Annahme ist wahrscheinlicher, denn die übrigen unterschrieben an dem Tag, an dem sie Mandat und Kopie empfangen haben. Möglicherweise kann dies so erklärt werden, dass sie eine Kopie bekommen haben, weil es ihnen nicht möglich war, das Mandat sofort zu verlesen, und es mit der Weitersendung des Mandats eilig war. In diesem Fall ist es jedoch nur Zufall, dass die beiden letzten Empfänger des Mandates hochdeutsch schrieben und die Möglichkeit dazu hatten, das Mandat sofort zu verlesen. Auf jeden Fall gibt diese Urkunde einen Hinweis zur Schriftsprache der Hardevsögte und Lehnsvögte zu dieser Zeit: Sie ist häufiger Niederdeutsch als Hochdeutsch gewesen.

Man konnte somit Kopien von herzoglichen Urkunden zum Verlesen auf dem Hardesding und dergleichen verwenden. Ebenso wurden sie in gerichtlichen Verfahren verwendet. Im Stadtarchiv gibt es aber einen Beleg dafür, dass dies problematisch sein konnte: Einige Personen in Kiel vertraten im Jahre 1621 eine Sache vor Gericht. In ihrer Supplikation an den Herzog, die der Urkunde vom 17. 9. 1621 von Herzog Friedrich an Tondern⁴⁴ beigelegt ist, steht, dass der Ratsherr zu Tondern *Andreas Thomßen* Originaldokumente aufbewahre, die sie für das bevorstehende Landgericht benötigen würden, weil sie erwarteten, dass der Gegenpart die Kopien in Zweifel ziehen würde.

Im Stadtarchiv gibt es auch einen Beleg dafür, dass beglaubigte Kopien gewünscht wurden. Es liegt ein Brief vom 14. 10. 1600 von Herzog Johan Adolf an Tondern vor,⁴⁵ in dem er um beglaubigte Kopien von Stadtprivilegien, Konstitutionen und Stadtrechten bittet, da solche in der Kanzlei fehlen; sie dienten zur Verwendung bei anfallenden gerichtlichen Verfahren.

Dennoch sind beglaubigte Kopien im Tonderner Stadtarchiv selten. Im Folgenden werden einige bei der Durchsicht des Archivs gefundene Belege angeführt:

44 Tønder byarkiv, pk. 112.

45 Tønder byarkiv, pk. 110.

Eine Kopie eines Briefes vom 7. 5. 1627 von König Christian IV. an den Edelmann *Breide Rantzau* liegt im Stadtarchiv bei einem Brief an Tondern von *Breide Rantzau*, datiert Bothkamp 8. 7. 1627.⁴⁶ Der Brief vom König ist mit dem Wort *Concorda* von *Albertus Fincke manu propria* bestätigt, die Kopie ist auch von derselben Hand geschrieben: *Albertus Fincke* hat also die von ihm selbst geschriebene Kopie bestätigt. – *Albertus Fincke* hat ebenfalls den Brief von *Breide Rantzau* geschrieben, auch die Unterschrift. Wenn die Hand *Albertus Finckes* nicht mittels der Bestätigung identifiziert worden wäre und wenn man darauf nicht aufmerksam geworden wäre, dass es keine Angabe der Eigenhändigkeit an der Unterschrift gibt, hätte man glauben können, dass dieser Brief eigenhändig wäre.

Ansonsten befinden sich im Stadtarchiv erst aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts solche Bestätigungen oder Erwähnungen. Vom 10. 9. 1672 ist ein *extract protokollo*,⁴⁷ d. h. ein Extrakt des Gerichtsprotokolls, erhalten, das auf Befehl der Bürgermeister und des Rats von Stadtschreiber *Georg Boyens* unterschrieben worden ist, während der Text selbst von einer anderen Hand stammt; hierin wird eine vidimierte Kopie erwähnt. Diese ist also im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren verwendet worden.

Aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert gibt es auch einen Beleg dafür, dass eine Bestätigung auf einem anderen Papierbogen als den zu bestätigenden Text geschrieben ist. Diese Bestätigung ist am 30. 10. 1684 in Tondern von *N. Tych mpp*, d. h. von dem schon oben erwähnten Oberinspektor auf dem Gute Schackenborg, geschrieben.⁴⁸ Damit wird bestätigt, dass eine Kopie eines königlichen Reskripts an den Oberrentmeister und Amtmann *Peter Brandt* dem Original gleich ist. *N. Tych* hat offensichtlich nicht daran gedacht, dass es unpraktisch ist, die Bestätigung auf einen eigenen Papierbogen, der verschwinden könnte, zu schreiben.

9. Verwendung von Kopien: Zusammenfassung

Es kann also zusammengefasst werden, dass man im 17. Jahrhundert die Relevanz der Beglaubigungen von Kopien einsah. Man bestätigte sie jedoch nicht sehr oft, nur wenn es in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren besondere Veranlassung gab oder wenn es sich um einen Brief vom König handelte. Das hier vorgelegte Material ist nicht sehr umfangreich. Mit einer größeren Materialbasis aus verschiedenen Kanzleien könnte man vermutlich ein klareres Bild der Entwicklung skizzieren. Vorläufig kann festgestellt werden, dass es so aussieht, als ob man es am Ende des 17. Jahrhunderts mit Bestätigungen von Kopien und möglicherweise auch mit der Auskunft darüber, ob ein Text übersetzt wurde, genauer nahm. In der Verwaltung hat also in dieser Hinsicht eine Entwicklung in Richtung größerer Genauigkeit stattgefunden.

46 Tønder byarkiv, pk. 112.

47 Tønder byarkiv, pk. 116.

48 Tønder byarkiv, pk. 115.

10. Quellen

Ungedruckte Quellen

- Tønder byarkiv (Stadtarchiv Tondern) in Landsarkivet for Sønderjylland, Aabenraa (Landesarchiv Südjütland, Apenrade), die Aktenbündel 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 561, 654, 802, 811, 1209.
- Rigsarkivet (Reichsarchiv, Kopenhagen), TKIA A 1. 1524–33 „Register aller und yetzlicher contract, handl vnd begnadung, so in zeit meiner Wolfen v. Utenhouen cantzlers ... ausgegangen“. TKIA A 12. Registrerede Koncepter (og Indlæg) til Patenter. I. 1525–1610.
- Lokalarkiv for Tønder kommune (Archiv für die Stadt Tondern). Max Raschs samling (Max Raschs Sammlung).
- Stadtarchiv Flensburg. Altes Archiv. Die vom König Frederik I. ausgestellte Bestätigung der Privilegien Flensburgs, Flensburg 2. Januar 1526.
- Stadtarchiv Osnabrück, Dep. 100, Kleine Deposita, Nr. 1.

Gedruckte Quellen

- Acta Tunderensia I, V, udg. af Lokalthistorisk Forening for Tønder Kommune. Tønder 1993.

11. Literatur

- ANDRESEN, Ludwig (1937): *Bürger- und Einwohnerbuch der Stadt Tondern bis 1869*. Kiel (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Nr. 46).
- ANDRESEN, Ludwig (1939): *Geschichte der Stadt Tondern bis zum dreißigjährigen Krieg (1627)*. Flensburg.
- ANDRESEN, Ludwig / Walter STEPHAN (1928): *Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung von 1544–1659*. I–II. Kiel. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 14f.).
- BJERRUM, Anders (1943): *Folkesproget i Tønder gennem Tiderne*. In: MACKEPRANG, M. (Red.): *Tønder gennem Tiderne*. Skrevet af danske forfattere. (Skrifter, udgivne af Historisk Samfund for Sønderjylland, Nr. 3, Bd. II). Tønder, S. 440–464. In englischer Übersetzung mit dem Titel *The language of the people of Tønder through the ages*. In: Bjerrum (1973), S. 51–74.
- BJERRUM, Anders (1973): *Linguistic papers*. Published on the occasion of Anders BJERRUM's 70th birthday, 12th March 1973, by Selskab for nordisk Filologi. Copenhagen.
- CARSTENS, C. E. (1861): *Die Stadt Tondern. Eine historisch-statistische Monographie*. Tondern.
- CHRISTENSEN, Birgit (2000a): *Die Stadtschreiber und der Wechsel von niederdeutscher zu hochdeutscher Schriftsprache in den Gerichtsprotokollen der Stadt*

- Tondern*. In: NAUMANN, Hans-Peter / Silvia MÜLLER (Hg.): *Hochdeutsch in Skandinavien*. Internationales Symposium, Zürich, 14.–16. Mai 1998. Tübingen Basel (Beiträge zur nordischen Philologie, Bd. 28), S. 117–141.
- CHRISTENSEN, Birgit (2000b): *Ortsnamen in den Kämmereirechnungen der Stadt Tondern beim Wechsel von niederdeutscher zu hochdeutscher Schriftsprache im 17. Jahrhundert*. In: *NdW* 40, S. 105–118.
- CHRISTENSEN, Birgit (2002): *Kopiering i 1600-tallet*. In: *Arkiv. Tidsskrift for arkivforvaltning og arkivteknik* 7/2002, S. 28–35.
- CHRISTENSEN, Birgit (2005): *Stadtschreiber in Tondern während des 17. Jahrhunderts und der bei ihnen zu beobachtende Schriftsprachenwechsel vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen*. In: ELMEVIK, Lennart et al. (Hg.): *Niederdeutsch in Skandinavien V und VI*. Akten des nordischen Symposiums ‚Niederdeutsch in Skandinavien VI‘ in Sigtuna, 24.–26. 8. 2001, mit einer Zusammenfassung der Vorträge des Symposiums ‚Niederdeutsch in Skandinavien V‘ in Frederikstadt, 17.–20. 8. 1994. Frankfurt am Main u. a., S. 105–140 (Osloer Beiträge zur Germanistik, Bd. 36).
- CHRISTENSEN, Birgit (2006): *Schriftsprachenwechsel Nd. – Hd. in der Stadt Tønder (deutsch Tondern) im deutsch-dänischen Grenzgebiet. Eine Phaseneinteilung*. In: BRANDT, Gisela / Irmtraud Rösler (Hgg.): *Historische Soziolinguistik des Deutschen VI*. Stuttgart (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, Bd. 434), S. 135–155.
- ELIAS, Norbert (1939/1997): *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Bd. 2: *Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*. Basel. Neuste Ausgabe in: DERS.: *Gesammelte Schriften*. Bd. 3. Frankfurt am Main.
- ERICSON, Lars (1988): *Borgare och byråkrater. Omvandlingen av Stockholms stadsförvaltning 1599–1637*. Stockholm.
- ERSLEV, Kristian (1987): *Historisk Teknik. Den historiske undersøgelse fremstillet i sine grundlinier*. 10. oplag, med en efterskrift af Kai HØRBY og Hans VAMMEN. København.
- GOEBEL, Werner / Wolfgang FEDDERS (1988): *Zur mittelniederdeutschen Urkundensprache Attendorns. Variablenlinguistische Aspekte einer südwestfälischen Stadtsprache*. In: *NdW* 28, S. 107–141.
- GREGERSEN, H. V. (1974): *Plattysk i Sønderjylland* (mit deutscher Zusammenfassung). Odense.
- HECTOR, Kurt (1977): *Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorf 1544–1713*. Findbuch des Bestandes Abt. 7. Bd. I–II. Schleswig (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, Bd. 4 u. 5).
- HECTOR, Kurt / Heinrich Frhr. VON HOYNINGEN GEN. HUENE (1983): *Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorf 1544–1713*. Findbuch des Bestandes Abt. 7. Bd. III. Schleswig (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 11).
- IVERSEN, Peter Kr. (1979): *Tønder byarkiv*. In: *De ældre nordslesvigske byarkiver. Foreløbige arkivfortegnelser udgivet af Landesarkivet for de sønderjyske Landsdele*. Åbenrå, S. 129.

- MACKEPRANG, M. (1943): *Tønder under Hertugstyre indtil 1713*. In: DERS. (Red.): *Tønder gennem Tiderne*. Skrevet af danske forfattere. (Skrifter, udgivne af Historisk Samfund for Sønderjylland, Nr. 3, Bd. II). Tønder, S. 47–124.
- MENSING, Otto (1925): *Zur Geschichte der niederdeutschen Schriftsprache in Schleswig-Holstein*. In: *Nordelbingen* 4, S. 150–165.
- OESTREICH, Gerhard (1976): *Policey und prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat*. In: SCHÖNE, Albrecht (Hg.): *Stadt-Schule-Universität-Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert*. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel. München, S. 10–21.
- RISE HANSEN, C. (1959): *Aktstykker og Oplysninger til Rigsrådets og Stændermødernes Historie i Frederik III's Tid*. Første bind (1648–50). København.
- SCHMIDT, Gertrud (1938): *Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in der Rigaschen Ratskanzlei*. Hamburg.
- SCHÜTT, Otto (1919): *Die Geschichte der Schriftsprache im ehemaligen Amt und in der Stadt Flensburg bis 1650*. Flensburg.
- SEJDELIN, H. C. P. (1865–73): *Diplomatarium Flensborgense. Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559*, I–II. København.
- TAUBKEN, Hans (1981): *Niederdeutsch, Niederländisch, Hochdeutsch. Die Geschichte der Schriftsprache in der Stadt und in der ehemaligen Grafschaft Lingen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. Köln (Niederdeutsche Studien, Bd. 29).